

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Az.: S 23 AS 263/20

SOZIALGERICHT ITZEHÖE



IM NAMEN DES VOLKES
GERICHTSBESCHIED

In dem Rechtsstreit

Alexander Schröpfer, Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Steinburg, Otto-F.-Alsen-Straße 1a, 25524 Itzehoe,

- Beklagter -

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Itzehoe gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz ohne mündliche Verhandlung am 28. April 2021 in Itzehoe durch die Richterin am Sozialgericht Todt für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 500,00 EUR die Äußerung zu unterlassen, der Kläger sei ein Reichsbürger.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Unterlassung einer Äußerung in Anspruch.

Der 1960 geborene Kläger bezog von dem Beklagten in dem Zeitraum Mai 2016 bis November 2020 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

In einem der zahlreichen Klageverfahren, die der Kläger gegen das Jobcenter Steinburg angestrengt hat, konkret in dem Verfahren S 23 AS 563/19, hat eine Mitarbeiterin des Beklagten mit Schriftsatz vom 16. August 2019 u.a. geäußert, der Kläger sei Reichsbürger.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit vorliegender Klage vom 21. November 2019. Die Äußerung, er sei ein Reichsbürger, sei geeignet, sein Ansehen in der Bevölkerung und in Behördenkreisen zu schädigen. Er fühle sich hierdurch entwürdigt und in seiner Ehre herabgesetzt. Seine Ehre als Mensch sowie „friedliebender Grund-, Menschen- und Völkerrechtsverteidiger“ sei durch eine solche Wortwahl verletzt und mit Füßen getreten. Gerade von Bediensteten im öffentlichen Bereich sei die besondere Schutzpflicht aus Art. 1 Grundgesetz (GG) bekannt und einzuhalten, um nicht dem Ansehen des Staates zu schaden. Dies gelte erst recht bei einer Mitarbeiterin der Rechtsstelle, der er aufgrund des Kundenkontakts seit langem bekannt ist. Die Beklagte unterstelle mit ihrer Äußerung, er – der Kläger – würde sich nicht in vollem Umfang zum GG und den dort verankerten Grund- und Menschenrechten bekennen und die Staatsstruktur der Bundesrepublik Deutschland in Frage stellen. Dies sei nicht so. Im Gegenteil sei es sein Ziel und sei langem seine ehrenamtliche Tätigkeit, Menschen zu dabei zu helfen, ihre Grundrechte verwirklichen zu können. Letztlich führe die Bezeichnung als Reichsbürger zu einer Vorverdächtigung, der er unterzogen werde.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung von Ordnungsgeld die Äußerung zu unterlassen, dass er ein Reichsbürger sei.

Die Beklagte beantragt schriftlich sinngemäß,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 15. Januar 2020 den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Schleswig verwiesen. Auf die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht diesen Beschluss aufgehoben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit eröffnet sei, wenn, wie vorliegend, das maßgebliche Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und dem betreffenden Jobcenter auf dem SGB II beruht und die Klage auf Unterlassen einer Äußerung einer Behördenmitarbeiterin gerichtet ist (Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 19. Februar 2020, L 3 AS 15/20 B).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen.

Mit Verfügung vom 18. März 2021 hat das Gericht die Beteiligten zum Gerichtsbescheid gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) angehört.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 105 Abs. 1 SGG kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil die Sache keine Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind hierzu vorher gehört worden.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die gegen den Beklagten auf Unterlassung gerichtete Klage ist als echte Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 SGG statthaft, weil sich das Begehren auf das Unterlassen einer zukünftig drohenden Amtshandlung richtet, die nicht in Form eines Verwaltungsaktes zu ergehen hat. Die Statthaftigkeit solcher (vorbeugender) Unterlassungsklagen als Unterfall der echten Leistungsklage wird vom Bundessozialgericht und den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in ständiger Rechtsprechung anerkannt (vgl. BSG, Urteil vom 28. Januar 1993 - 2 RU 8/92 -, juris; Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 27. Juli 2018 – L 4 KR 428/16 –, Rn. 46, juris).

Der Beklagte ist passivlegitimiert. Die angegriffene Äußerung ist im Rahmen eines sozialgerichtlichen Verfahrens und damit im Zusammenhang mit einer (schlicht) hoheitlichen Tätigkeit erfolgt (Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss vom 19. Februar 2020, aaO).

Dem Kläger steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG unter dem Gesichtspunkt des rechtswidrigen Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gegenüber dem Beklagten zu.

Voraussetzung ist eine widerrechtliche Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das keine konkreten Konturen hat, weshalb die Widerrechtlichkeit in jedem Einzelfall unter Würdigung aller Umstände zu prüfen ist. Derartige Umstände können die Schwere des Eingriffs, das Vorverhalten des Betroffenen und auch

sein, welche Sphäre des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt wird und welche Folgen die Äußerung haben kann.

Die beanstandete Äußerung stellt einen erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar. Das in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht ergänzt die im Grundgesetz normierten Freiheitsrechte und gewährleistet die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen. Hierzu gehört der Schutz vor Äußerungen, die geeignet sind, sich abträglich auf das Ansehen der Person, insbesondere ihr Bild in der Öffentlichkeit, auszuwirken (BVerfG, Beschluss vom 7. Dezember 2011 - 1 BvR 2678/10 – juris, Rn. 30; BVerfG, Beschluss vom 11. Dezember 2013 - 1 BvR 194/13 – juris, Rn. 14). Die Behauptung, der Kläger sei ein Reichsbürger, stellt einen derartigen erheblichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers dar. Denn damit ist – zumindest beim Sozialgericht Itzehoe – eine Prangerwirkung verbunden, die geeignet ist, den Kläger in der Öffentlichkeit in ein negatives Licht zu rücken und sich abträglich auf sein Ansehen auszuwirken (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.09.2012 - 1 BvR 2979/10, Rn. 33).

Liegt ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vor, führt dies nicht ohne Weiteres zu der Annahme eines rechtswidrigen Eingriffs mit der Folge eines Unterlassungsanspruchs, da wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechtes seine Reichweite nicht absolut feststeht, sondern erst durch eine Abwägung der widerstreitenden geschützten Belange bestimmt werden muss, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist aufgrund dessen nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH, Urteil vom 19. Januar 2016 - VI ZR 302/15 – juris, Rn. 14; BGH, Urteil vom 1. März 2016 - VI ZR 34/15 – juris, Rn. 30; OLG Stuttgart, Urteil vom 23. September 2015 - 4 U 101/15 – juris, Rn. 90; OLG Frankfurt, Urteil vom 21. Januar 2016 - 16 U 87/15 – juris, Rn. 28).

Bei Tatsachenberichten hängt die Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen weitgehend, wenn auch nicht ausschließlich, vom Wahrheitsgehalt ab. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht (BVerfG, Beschluss vom 07.12.2011 - 1 BvR 2678/10, Rn. 33; BVerfG, Beschluss vom 25.10.2012 - 1 BvR 901/11, Rn. 19; BGH, Urteil vom 30.10.2012 - VI ZR 4/12, Rn. 12). Bei Meinungsäußerungen, d.h. Äußerungen, die insgesamt durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens geprägt sind, verlangt Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG eine Gewichtung der Beeinträchtigung, die der Meinungsfreiheit des sich Äußernden einerseits und dem geschützten Rechtsgut andererseits droht (BVerfG, Beschluss vom 24. Januar 2018 - 1 BvR 2465/13 – juris, Rn. 18).

Orientiert an diesen Maßstäben ist vorliegend von einem widerrechtlichen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht auszugehen, wobei die streitige Äußerung des Beklagten eine Meinungsäußerung darstellt, die sowohl wertende als auch tatsächliche Elemente enthält.

Zwar handelte es sich um eine Äußerung lediglich im Rahmen eines sozialgerichtlichen Verfahrens, womit nur die Sozialsphäre betroffen ist und nicht etwa die sensiblere Privat- und Intimsphäre (vgl. Palandt, BGB, 80. Aufl. 2021, § 823, Rn. 87). Auch sind Äußerungen, die in engem Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung in einem gesetzlich geregelten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren stehen, eher hinzunehmen; sie können in aller Regel nicht mit Ehrschutzklagen abgewehrt werden (stRspr. des BGH, zB Urteil vom 23. Februar 1999 – VI ZR 140/98 = NJW 1999, 2736).

Andererseits erfolgte die betreffende Äußerung seitens einer Behörde, die als solche grundsätzlich zurückhaltend aufzutreten hat (vgl. Regelungen zur Besorgnis der Befangenheit, § 17 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch <SGB X>). Maßgeblich ins Gewicht fällt aber insbesondere, dass die Kategorisierung eines Klägers als Reichsbürger gerade im Rahmen sozialgerichtlicher Verfahren nachteilige Auswirkungen haben kann. So wird einem sogenannten „Reichsbürger“ für die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes teilweise bereits das Rechtsschutzbe-

dürfnis abgesprochen mit Hinweis auf die das staatliche Gewaltmonopol negierende Grundeinstellung als rechtsmissbräuchlich oder als unauflösbar in sich widersprüchlich (vgl hierzu etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. November 2016 – 19 A 1457/16 – juris, Rn. 12; OVG Lüneburg, Beschluss vom 18. Juli – 11 ME 181/17 – juris, Rn. 4; Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 1. September 2015 – 6 K 6106/15 – juris, Rn. 11; SG Detmold, Gerichtsbescheid vom 14. März 2016 – S 18 AS 1800/14 – juris).

Für die Widerrechtlichkeit des Eingriffs spricht weiter der Umstand, dass das Gericht nicht belastbar unterstellen kann, dass der Kläger tatsächlich ein Reichsbürger ist. Der Kläger selbst stellt hier in Abrede, ein solcher zu sein. Der Beklagte hat lediglich eine Behauptung aufgestellt und weder im Zusammenhang mit der in dem Verfahren S 23 AS 563/19 erfolgten Behauptung noch in vorliegendem Verfahren überhaupt Anhaltspunkte hierfür vorgetragen. Vor diesem Hintergrund und weil sich unter Berücksichtigung dessen, dass der Kläger vehement bestreitet, Reichsbürger zu sein und sich belastbare Anhaltspunkte auch nicht aus den Akten der zahlreichen Verfahren des Klägers ergeben, hat sich die Kammer nicht gedrängt und auch nicht in der Lage gesehen, ausschließlich Hinweise aus dem Internet als belastbare Grundlage für vorliegende Entscheidung in Betracht zu ziehen. Die Umstände, dass der Kläger zahlreiche Verfahren führt, nicht die angeforderten Auskünfte erteilt oder Daten herausgibt oder ggf. als querulatorisch empfunden wird, stellen keine ausreichenden Anknüpfungspunkte für die sichere Annahme dar, er sei ein Reichsbürger.

Schließlich hat der Kläger keinen Anlass für die streitige Äußerung geboten, wofür – wie oben beschrieben – allein die Anzahl der Verfahren oder Schriftsätze oder die Nichtangabe von angeforderten Daten nicht ausreicht. Jedenfalls hat der Beklagte insoweit nicht substantiiert vorgetragen.

Die den Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB auslösende Wiederholungsgefahr ist im Hinblick auf die streitige Äußerung indiziert, da zu vermuten ist, dass ein einmal erfolgter rechtswidriger Eingriff wiederholt werden wird (vgl. BGH, Urteil vom 08.02.1994, NJW 1994, 1281, 1283).

Die Kammer erachtet ein im Fall des Zuwiderhandelns festzusetzendes Ordnungsgeld in Höhe von 500,00 EUR als angemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.